



Fallbericht

17. Mai 2010

**Rücknahme der Anmeldung im Zusammenschlussverfahren Frischbeton Pfuhl
– Kein Gemeinschaftsunternehmen zwischen Dünkel/Röhm/Schwenk**

Branche: Transportbeton

Aktenzeichen: B1-108/09

Datum: 19. April 2010

Die geplante Beteiligung mit jeweils 25% der Anteile durch die Firmen Dünkel und Röhm, zwei mittelständische Baustoffunternehmen, an den Transportbetonaktivitäten der Firma Schwenk haben die Beteiligten im Hauptprüfverfahren aufgegeben und ihre Anmeldung am 19. April 2010 zurückgenommen.

Die Unternehmen G.u.P. Röhm & Söhne GmbH & Co. KG, Wendlingen („Röhm“), und Kieswerke Dünkel GmbH & Co. KG, Schemmerhofen („Dünkel“), hatten im Dezember 2009 den Erwerb von jeweils 25 % der Anteile an der Frischbeton Pfuhl GmbH & Co. KG, Neu-Ulm („Frischbeton Pfuhl“), angemeldet. Bislang wurde die Frischbeton Pfuhl von der Schwenk Transportbeton GmbH & Co. KG, Ulm, betrieben, einem Tochterunternehmen der Schwenk KG, in dem die Transportbetonaktivitäten (v.a. das Transportbetonwerk Pfuhl) dieses Baustoffkonzerns zusammengefasst sind. Dünkel und Röhm sind mittelständische Unternehmen mit einem Schwerpunkt im Bereich des Vertriebs von Sand, Kies und Splitten. Dünkel hat darüber hinaus eigene Transportbetonaktivitäten. Mit dem Erwerb beabsichtigten die Zusammenschlussbeteiligten das Transportbetonwerk Pfuhl in ein Gemeinschaftsunternehmen („GU“) umzuwandeln.

Wirtschaftlich ist der Raum Ulm im Hinblick auf den Absatz von Transportbeton von hohem Interesse, da durch das Bahnprojekt Stuttgart 21 eine Schnellbahntrasse verwirklicht wird, die auch im Raum Ulm und Neu-Ulm Tunnelbauten und Betontrassen erforderlich macht.

Das Bundeskartellamt hatte ein Hauptprüfverfahren eingeleitet, weil im Marktraum Ulm die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung im Markt für Transportbeton zu befürchten war. Der Marktanteil von Schwenk lag bereits oberhalb der Vermutungsschwelle der Einzelmarktbeherrschung. Der Zusammenschluss hätte zu weiteren Verflechtungen

zwischen der Schwenk-Gruppe und den beiden mittelständischen Unternehmen durch Minderheitsbeteiligungen geführt und so die Marktstruktur weiter verschlechtert. Dünkel verfügte im räumlich relevanten Markt und im Einlieferungsgebiet bereits über Beteiligungen an Transportbetonunternehmen. Die Wettbewerbsstruktur mit hohen Marktanteilsabständen zwischen Schwenk und den mittelständischen Wettbewerbern deuteten ebenfalls auf eine bereits bestehende marktbeherrschende Stellung von Schwenk hin, die durch den Zusammenschluss verstärkt worden wäre. Dies galt insbesondere auch deshalb, weil ein sehr hoher Grad an Verflechtungen nicht nur zwischen den Zusammenschlussbeteiligten, sondern auch mit anderen Wettbewerbern und Zulieferern besteht.

Die Zusammenschlussbeteiligten haben die Fortsetzung des Projekts auf der Grundlage der vorläufigen Einschätzung des Bundeskartellamtes beraten und zweimal die Frist für das Hauptprüfverfahren um jeweils einen Monat verlängert. Eine Entscheidung im Rahmen der Fusionskontrolle war aufgrund der Rücknahme der Anmeldung nicht mehr erforderlich.

Das Vorhaben war auch auf seine Vereinbarkeit mit § 1 GWB zu prüfen. Der Bundesgerichtshof hat u.a. Maßstäbe für solche Sachverhalte entwickelt, bei denen die Mutterunternehmen und deren sogenanntes „kooperatives“ GU auf demselben sachlichen und räumlichen Markt tätig sind. Eine Beschränkung des Wettbewerbs zwischen den Mutterunternehmen im Rahmen eines solchen GU ist in diesen Fällen regelmäßig zu erwarten. Ob es sich auch im Einzelfall so verhält, ist aufgrund einer Gesamtbetrachtung der wirtschaftlichen Zusammenhänge und Auswirkungen zu beurteilen, wobei im Allgemeinen von einem wirtschaftlich zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Verhalten der Unternehmen auszugehen ist.¹

Es genügt, wenn aufgrund der festgestellten Tatsachen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die Muttergesellschaften ihr Verhalten untereinander abstimmen und den Versuch unternehmen werden, ihre Ertragssituation auf diese Weise zu verbessern. Voraussetzung ist insoweit weder eine marktbeherrschende Stellung, noch eine marktstarke Stellung der beteiligten Unternehmen.

Die Muttergesellschaften Schwenk und Dünkel haben im Markt für Transportbeton nach Einschätzung der Beschlussabteilung eine Marktstellung inne, die erhebliche Anreize geschaffen hätte, ihre Ertragssituation durch ein abgestimmtes Vorgehen zu verbessern. Maßgebend ist, ob nach der Lebenserfahrung eine gegenseitige Rücksichtnahme im

¹ s. z.B. BGH – Gratiszeitung Hallo – vom 23.06.2009, KZR 58/07; BGH – Kalksandstein – vom 04.03.2008, KVZ 55/07, BGH – Ostfleisch – vom 08.05.2001, KVR 12/99.

Geschäftsverkehr zu erwarten ist, die eine Koordinierung des Marktverhaltens der Muttergesellschaften bewirkt.

Das Bundeskartellamt sieht darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass aufgrund der bestehenden Beteiligungen zwischen verschiedenen Wettbewerbern im Markttraum Ulm eine Verhaltenskoordination erfolgt. Es wird daher zurzeit geprüft, ob die über das aufgegebene Zusammenschlussvorhaben hinaus bestehenden Verflechtungen zwischen den Wettbewerbern im Markttraum Ulm gegen § 1 GWB verstoßen. Hierbei wird auch der Aspekt zu berücksichtigen sein, dass eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 GWB nicht notwendig voraussetzt, dass die Muttergesellschaften ein GU kontrollieren, eine Beteiligung von mehr als 25 % halten oder einen wettbewerblich erheblichen Einfluss gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 GWB ausüben.